

MOSKAU MINSK



## **Quellensteuer nach DBA-Aussetzung und Neuerungen im russischen Steuergesetzbuch: Praxisbeispiele und Anwendung von Gross-Up- Klauseln**

**Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft, 15. Dezember 2023**

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1  
101000 MOSKAU  
RUSSISCHE FÖDERATION  
TEL.: +7 (495) 662 33 65  
FAX.: +7 (963) 966 33 66  
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEVA STRASSE 67-202  
220035 MINSK  
BELARUS  
TEL.: +375 173 963 975  
FAX.: +375 173 963 975  
INFO@BBPARTNERS.RU



## Abführung der Quellensteuer: im Allgemeinen

- ab 08.08.2023 (Erlass des Präsidenten Russlands Nr. 585): Quellensteuer gem. russ. SteuerGB
- Allerdings einige Befreiungen bzw. Vergünstigungen gem. Föderalgesetz Nr. 539-FZ (Neuregelung) eingeführt:
  - ✓ statt der ausgesetzten DBA (d.h. sie gelten nicht für die Zahlungen nach Lettland bzw. den Niederlanden, weil DBA mit diesen Staaten vor dem Präsidentenerlass Nr. 585 gekündigt wurden) und
  - ✓ bezogen auf Zahlungen ab 08.08.2023 bis zu 31.12.2025
- Weitere Voraussetzungen für die Anwendung:
  - ✓ tatsächliche Anwendung von DBA-Vergünstigungen vor dem Präsidentenerlass Nr. 585
  - ✓ Vertragsparteien sind nicht verbunden (Kriterien in SteuerGB)
  - ✓ Vorlage der Ansässigkeitsbescheinigung und der Bestätigung des tatsächlichen Rechtes auf Einkommen (*beneficial ownership*) an den russischen Zahler



## Einkünfte aus russischen Quellen

- **Katalog von Art. 309 Abs.1 SteuerGB**, unter anderem:

- ✓ Dividenden
- ✓ Sonstige Einkünfte aus der Gewinnausschüttung, Einkünfte infolge der Liquidation
- ✓ Zinsen
- ✓ Lizenzgebühren
- ✓ Einkünfte aus Verkauf von Anteilen/Aktien der russischen Gesellschaften, deren Aktiva direkt/indirekt zu mehr als 50% aus Immobilien in Russland bestehen
- ✓ Einkünfte aus Verkauf von Immobilien in Russland
- ✓ Einkünfte aus Miete und Leasing
- ✓ Einkünfte aus dem internationalen Verkehr
- ✓ Bußgelder und Strafen für die Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen
- ✓ **Ab 2024!** Einkünfte aus konzerninternen Leistungen an einen russischen Auftraggeber (eine russische Gesellschaft oder eine in russische Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens)
- ✓ Sonstige ähnliche Leistungen



## Quellensteuer vor und nach DBA-Aussetzung (1)

Art der Einkünfte	VOR DBA-Aussetzung	NACH DBA Aussetzung samt Neuregelung
konzerninterne Leistungen, inkl. Spediteurleistungen <i>(wenn der Auftraggeber in Russland ansässig ist)</i>	nicht besteuert	15% ab 2024
Dividenden	5%/15%*	15%
Zinsen	Befreiung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Befreiung, wenn:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreditvertrag vor 08.08.2023 geschlossen bzw. geändert <u>und</u></li> <li>- Kreditgeber: Ausfuhrkreditagentur/Bank</li> </ul> </li> <li>▪ 20% in sonstigen Fällen</li> </ul>
Lizenzgebühren	Befreiung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Befreiung (nur für einige IP-Objekte, z.B. Software, Know-How, Zeichnungen, Modelle, Pläne)</li> <li>▪ 20% in sonstigen Fällen</li> </ul>
aus dem internationalen Verkehr	Befreiung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Befreiung, wenn Transportvertrag vor 08.08.2023 geschlossen</li> <li>▪ 10% in sonstigen Fällen</li> </ul>



## Quellensteuer vor und nach DBA-Aussetzung (2)

Art der Einkünfte	VOR DBA* Aussetzung	NACH DBA Aussetzung+ Neuregelung
Verkauf von Anteilen/Aktien der russ. Gesellschaften, deren Aktiva direkt/indirekt zu mehr als 50% aus russ. Immobilien bestehen	Befreiung nach DBA Deutschland, 20% nach DBA Österreich, DBA Schweiz	20%
Verkauf, Verpachtung von See-, Fluss- und Luftschiffen	Befreiung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Befreiung bezogen auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leasing von Luftschiffen unter bestimmten Voraussetzungen,</li> <li>- Verpachtung von Seeschiffen,</li> <li>- Verkauf von in Russland angemeldeten und befindlichen Schiffen,</li> </ul> </li> <li>▪ 20% in sonstigen Fällen</li> </ul>
Einkünfte von Fernarbeitern (Nicht-Residenten) russischer Unternehmen, die im Ausland arbeiten	Befreiung	13/15% ESt. (ab 2024 im Rahmen von Arbeitsverträgen, ab 2025 im Rahmen von zivilrechtlichen Verträgen)
Andere Einkünfte	Befreiung	20%, wenn unter Katalog von Art. 309 Abs.1 SteuerGB fällt



## Beschränkungen (1)

Zahlungsart	Zahlungsoptionen
Dividenden	<p>1. <b>Ohne Beschränkungen:</b> im Rahmen des monatlichen Schwellenwerts iHv RUB 10 Mio. (ca. EUR 100T)</p> <p>2. über den monatlichen Schwellenwert iHv RUB 10 Mio. (ca. EUR 100T)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ Zahlung auf C-Konto: eingezahlte Mittel tatsächlich eingefroren</li><li>✓ Nach Genehmigung der Regierungskommission:<ol style="list-style-type: none"><li>a. unter Voraussetzungen (nicht mehr als 50 % des Nettogewinns des Vorjahres, usw.) oder</li><li>b. nicht mehr als Investitionsvolumen in Russland nach 01.04.2023</li></ol></li></ul>
Zinsen	<p>1. <b>Ohne Beschränkungen:</b> im Rahmen des monatlichen Schwellenwerts iHv RUB 10 Mio. (ca. EUR 100T)</p> <p>2. über den monatlichen Schwellenwert von RUB 10 Mio. (ca. EUR 100T)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ Nach Genehmigung der Regierungskommission</li><li>✓ Zahlung auf C-Konto: eingezahlte Mittel tatsächlich eingefroren</li></ul>



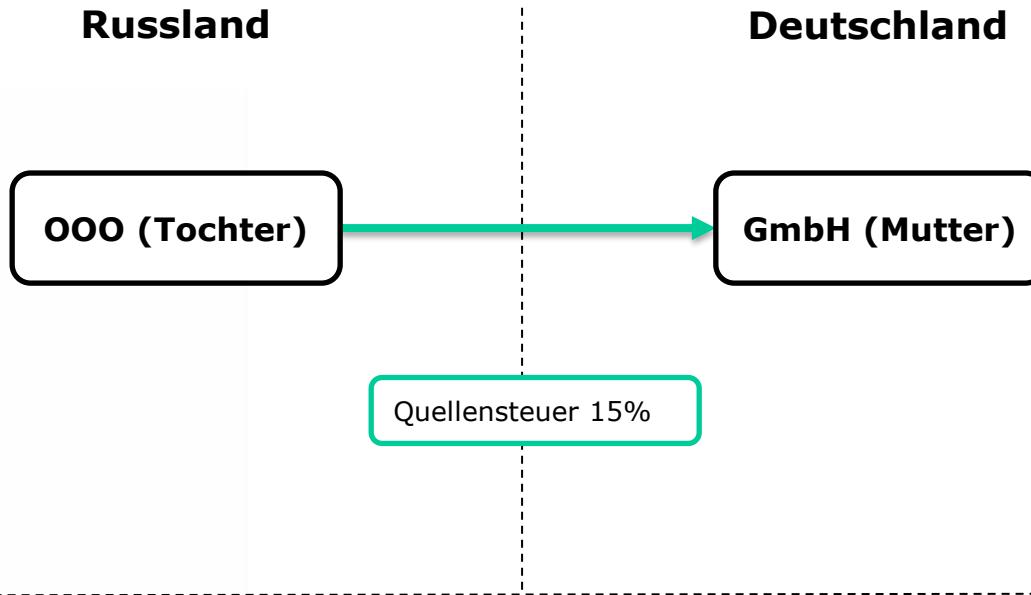
## Beschränkungen (2)

Zahlungsart	Zahlungsoptionen
Lizenzgebühren	<ul style="list-style-type: none"><li>Bei Zahlungen an „russenfeindliche“ (z.B. negative Aussagen bzgl. Russlands auf der Webseite) Rechtsinhaber: Zahlung auf Typ-„O“ Konto (eingezahlte Mittel tatsächlich eingefroren)</li><li>Unbeschränkt in sonstigen Fällen</li></ul>
Einkünfte aus Anteilsverkauf	nach Genehmigung der Regierungskommission möglich (Voraussetzungen für Einholung: Transaktionspreis nicht mehr als 50% des Marktwerts, Abführung von „Exit Tax“, etc.)
Einkünfte aus Leistungs-, Abtretungs-, Liefer- Mietverträgen, etc.	Zahlungen nicht beschränkt





## Praxisbeispiel: Dividenden



- **Steuerfolgen:** 15% Quellensteuer bei Zahlungen ab 08.08.2023 unabhängig von der Periode, für welche die Dividenden ausgezahlt werden



## Praxisbeispiel: Zinsen

### Russland

**Zinsen an die Bank:**  
Keine Quellensteuer bei  
Kreditverträgen vor  
08.08.2023

**ooo (Tochter)**

### Deutschland

**Kreditgeberin (Bank)**

**GmbH Darlehensgeberin  
(Mutter)**

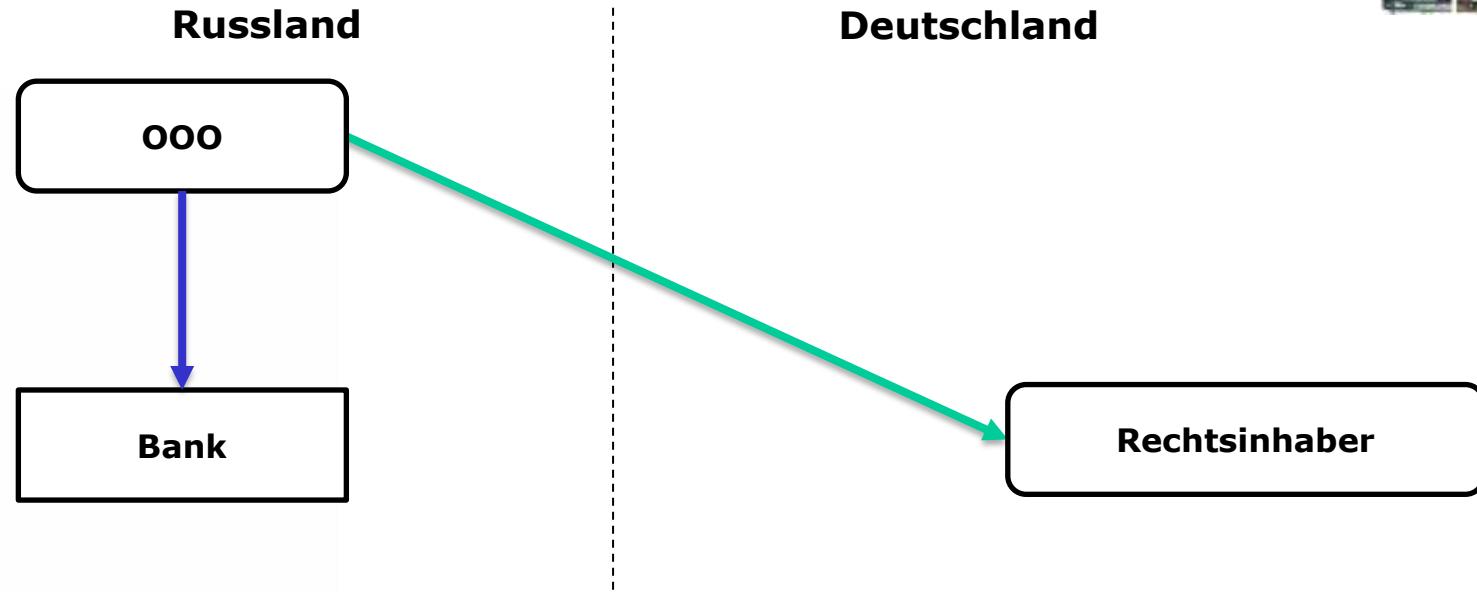
**Zinsen an die  
Muttergesellschaft:**  
Quellensteuer 20%

### ■ Steuerfolgen:

- ✓ *Quellensteuer 20% bei Zahlungen ab 08.08.2023 an die Muttergesellschaft*
- ✓ *Befreiung von der Quellensteuer bei Zahlungen an die Bank bis zu 31.12.2025*



## Praxisbeispiel: Lizenzgebühren

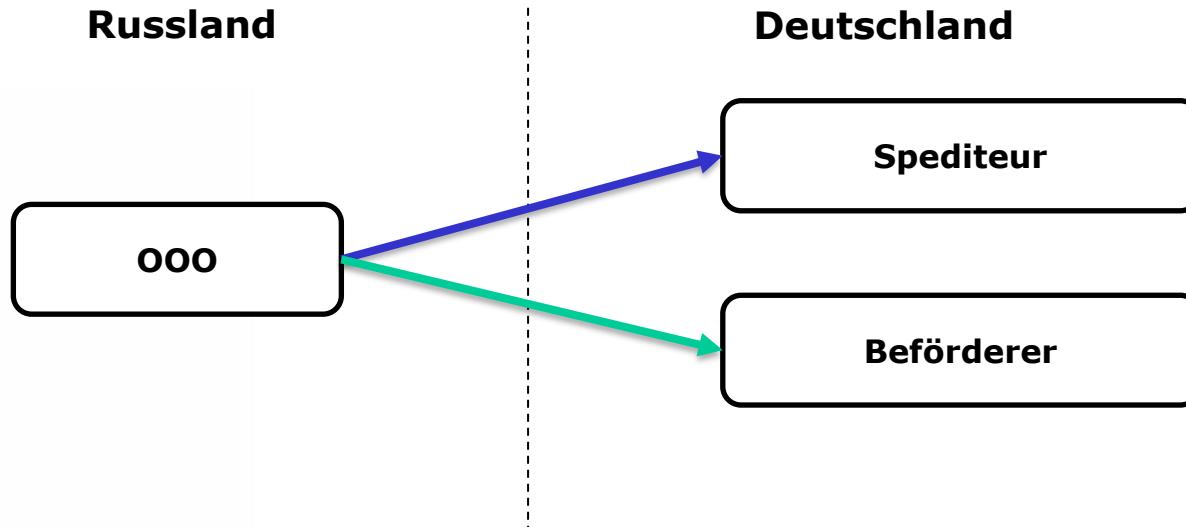


- **Steuerfolgen:**

- ✓ *Befreiung bei Bezahlung von Software-Lizenzen, Know-How, usw. bis zu 31.12.2025*
- ✓ *Quellensteuer 20% bei sonstigen Zahlungen*



## Praxisbeispiel: Spediteure und Transportunternehmen



- **Steuerfolgen:**

- ✓ *Zahlungen an den unabhängigen Spediteur: keine Quellensteuer*
- ✓ *Zahlungen an den verbundenen Spediteur: 15% Quellensteuer ab 2024*
- ✓ *Zahlungen an den unabhängigen Beförderer: Befreiung von Quellensteuer bis zu 31.12.2025, wenn Vertrag vor dem Präsidentenerlass geschlossen*
- ✓ *Zahlungen an den verbundenen Beförderer: Quellensteuer 10% (Risiko der 15% Quellensteuer wg. Unklarheit der gesetzlichen Bestimmungen)*



## Gross-Up-Klausel

- **Problemstellung:** Russland braucht Vergütungsbetrag brutto, Deutschland - netto
- **Beispiele aus Verträgen:**

1. Vergütung wird um Steuersummen auf solche Weise erhöht, so dass der Auftragnehmer einen solchen Betrag der Vergütung bekommt, als ob diese Vergütung nicht besteuert wurde	✓
2. Die Vergütung schließt die russischen Steuern ein	✓
3. Die Vergütung wird ohne Steuern, die in Russland zu zahlen sind, angegeben	✗
4. Jede Partei zahlt die Steuern in ihrem Staat / der Auftraggeber zahlt die russischen Steuern	✗
5. Die in Russland zu zahlenden Steuern sind an den Auftragnehmer zu erstatten	✗

### Eventuelle Steuerrisiken bei Punkten 3-5:

- Quellensteuersummen bei Gewinnsteuerermittlung nicht abzugsfähig
- Wenn Abzug zugelassen, dann Erhöhung der Quellensteuersumme plus eventuelle Haftung für die teilweise Nichtabführung der Quellensteuer
- Verrechnungspreisproblematik

### Kalkulationsbeispiel (Lizenzvertrag, Know-How)

- Zahlung an den ausländischen Auftragnehmer ohne Gross-Up im Vertrag:
  - ✓ Lizenzgebühr= EUR 1.000, EUR 800 wird ausgezahlt, EUR 200 Quellensteuer (Satz 20%) wird einbehalten und an den Fiskus abgeführt
- Zahlung an den ausländischen Auftragnehmer mit Gross-Up im Vertrag:
  - ✓ Lizenzgebühr= EUR 1.000 + EUR 250 Gross-Up Erhöhung, EUR 1.000 wird ausgezahlt, EUR 250 Quellensteuer (Satz 20%) wird einbehalten und an den Fiskus abgeführt



## Kontakt



**Valeria Khmelevskaya**  
Juristin und Steuerberaterin, Partnerin

[valeria.khmelevskaya@bbpartners.de](mailto:valeria.khmelevskaya@bbpartners.de)

Mob.: +7 (916) 171 67 56

